

## Buchbesprechungen Recensions

**JENS DROLSHAMMER, Internationalisierung der schweizerischen Rechtskultur nach 1945, Gespräche mit Zeitzeugen – ein phänomenologisches Erkundungsbuch, hep Verlag, Bern 2018, 400 Seiten, CHF 98.–, ISBN 978-3-0355-1079-9**

Wer sich von Berufs wegen mit dem Recht beschäftigt, wundert sich zuweilen über ein seltsames Phänomen: In der Gegenwart – etwa im juristischen Alltag, wie er sich zunächst an der Universität, später dann an Gerichten, in Behörden oder in Kanzleien abspielt – besteht an farbigen, anziehenden, schwierigen, v.a. aber an dominanten Persönlichkeiten kein Mangel. Der Anfänger mag zuweilen sogar befürchten, «sein» Thema – das Recht – in der Begegnung mit meinungsstarken Professorinnen, autoritären Vorsitzenden, geschliffenen Rechtsdienstleitern und charismatischen *Name-giving-Partners* aus den Augen zu verlieren. Ein ganz anderes Bild zeigt sich jedoch, wenn wir nicht ins Heute, sondern in die Vergangenheit blicken und uns fragen, wo das Recht eigentlich herkommt, das diesen markanten Figuren Lebensinhalt, Werkzeug, Forschungsgegenstand oder Bühne ist. Erstaunt bemerken wir, dass sich in dieser Perspektive statt Menschen nur blasse Abstrakta zeigen: Was der «Gesetzgeber» schuf, wurde von der «Lehre» studiert, von der «Praxis» angewendet und von der «Wirtschaft» als «Normumfeld» vorgefunden. Warum, so fragt man sich also, sehen wir Menschen, wenn wir uns heute umsehen, nicht aber, wenn wir auf gestern zurückschauen? Ein Grund mag sein, dass die «Produkte» juristischer Arbeit kaum persönliche Züge tragen – jedenfalls keine, die anderen als Eingeweihten erkennbar wären: Urteile und Gesetze, Rechtschriften und Prozessstrategien verbinden sich nicht mit Gesichtern und Gestalten, am Ende bleibt nur, wenn überhaupt, der «Fall». Das mag wohlthuend sein in einer Zeit, der ein übermässiger Hunger auf Personen und Persönliches nachgesagt wird – ein Manko und eine Verzerrung ist es allemal. Und genau hier, in der Ausleuchtung eines toten Winkels also, liegt ein Hauptverdienst des hier anzuzeigenden «phänomenologischen Erkundungsbuchs».

Sein Verfasser, JENS DROLSHAMMER, hat es unternommen, zusammen mit Alfred Messerli von der Universität Zürich,

mehrstündige Gespräche mit 45 – eigenwillig «Rechtspersönlichkeiten» genannten – Juristinnen und Juristen zu führen, «welche die Rechtskultur der Schweiz nach 1945 mitbestimmt und mitgestaltet haben», und die Ergebnisse in Buchform zu präsentieren. Wir begegnen Bundesrichterinnen und -richtern, Justizbeamten, Politikern, «Rechtsdiplomaten», «international tätigen Juristinnen und Juristen», Rechtsdienstleitern und Rechtsprofessoren. Stark vertreten sind Mischformen – so waren etwa Giorgio Malinverni, Stefan Trechsel und Luzius Wildhaber als Richter an internationalen Gerichten gewiss «international tätige Juristen» und so waren Peter Forstmoser und Peter Böckli auch Rechtsanwälte – sie alle waren aber ebenso Professoren an schweizerischen Universitäten. Christoph Blocher und Moritz Leuenberger wiederum dürften stärker als Politiker denn als Juristen wahrgenommen werden – sie waren bzw. sind aber beides. Unter den Befragten sind (gerade einmal) vier Frauen, wobei auffällt, dass sie alle im Justizdienst standen – drei Bundesrichterinnen (Margrith Bigler-Eggenberger, Susanne Leuzinger und Vera Rottenberg Liatowitsch) sowie eine Strafverfolgerin (Carla del Ponte). Aus der Romandie und dem Tessin stammen sieben Gesprächspartner (Bernard Dutoit, Giorgio Malinverni, Paolo Bernasconi, Alain Hirsch, Pierre Tercier, Carla de Ponte und Gilles Petitpierre). Die jüngsten Gesprächspartner (Susanne Leuzinger und Beat W. Hess) haben Jahrgang 1949, der älteste Befragte (der inzwischen verstorbene Frank Vischer) wurde 1923 geboren. Drei Gesprächspartner (Franz Blankart, Jakob Kellenberger und Marino Baldi) studierten nicht Rechtswissenschaft. Kurzum: Die Erkundung folgt primär dem (Rück-)Blick von Deutschschweizer Fachjuristen im Alter von 70 bis 90 Jahren.

Das Leitthema bildet die Frage, wie sich die «Internationalisierung der schweizerischen Rechtskultur» in ihrer Arbeit gezeigt und ausgewirkt hat. Auf eine Einführung (I.) in das dem Ansatz der «Oral History» verpflichtete Konzept folgen «Beobachtungen zu Herkunft und Ausbildung» (II.) und «Beobachtungen zur Berufsausübung» (III.), das mit 110 Seiten längste Kapitel des Buches. «Beobachtungen zur Lebensphase des Alters» (IV.) bieten Informationen über den weiteren Weg der Befragten, bevor der Verfasser «Bemerkenswertes aus den Ge-

sprächen» (V.) berichtet. Kurzlebensläufe (VI.) der Gesprächspartner schliessen das Werk ab. Die Struktur ist also locker und DROLSHAMMER macht von dieser Offenheit guten Gebrauch – eingestreut finden sich im gesamten Text Assoziationen, Anmerkungen, Freundschafts- und Respektbekundungen, Aperçus, Zitate, Sentenzen, Lesefrüchte und Hinweise auf lohnende Forschungsfragen. Die starke Präsenz des Verfassers ist ein durchaus reizvoller Aspekt der Lektüre – der Blick auf das Werk ist so stets auch Blick in seine Werkstatt. Dafür ist man dankbar, denn namentlich die «Beobachtungen» (Kapitel II–IV) zeichnen die Karrieren erfolgreicher schweizerischer Juristinnen und Juristen nach und stellen dabei konventionelle, äussere Aspekte in den Vordergrund – wir erfahren von Doktorvätern, politischen Ämtern, militärischen Rängen, von Auslandsaufenthalten und (juristischen) Interessenschwerpunkten. Das Lebensgefühl und die Zukunftserwartungen jener Generation, ihre Hoffnungen, Illusionen, Befürchtungen und Ängste, im Allgemeinen oder mit Blick auf die titelgebende «Internationalisierung der schweizerischen Rechtskultur nach 1945», stehen weniger im Fokus der «Erkundungen». Insgesamt entsteht so der Eindruck einer stabilen, selbstsicheren und häufig alteingesessenen Elite, welche die Chancen der Nachkriegszeit zu ergreifen und die Risiken des Kalten Krieges zu vermeiden wusste, ohne dabei eine verunsichernde (oder befreiende) Relativierung dessen zu erleben, was sie als «Eigenes» empfunden haben dürfte. Vor dem Hintergrund heutiger Diskussionen kann man dies als Lücke empfinden – doch ebenso als einen wichtigen Hinweis auf das, was diese Generation von späteren unterscheidet.

Der Eindruck intellektueller und biographischer Unangefochtenheit mag auch durch die Richtung der «Erkundung» gesteigert werden, denn die Gesprächspartner DROLSHAMMERS sind ausnahmslos erfolgreiche, teilweise auch prominente Schweizerinnen und Schweizer. Protagonisten mit ausländischen Wurzeln kommen nicht zu Wort. Gerne wüsste man: Was erlebten und empfanden sie, die als personifizierte «Internationalisierung der schweizerischen Rechtskultur» in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz wirkten und so die hiesige Rechtskultur mitprägten und veränderten? Ebenso hören wir ausschliesslich die Stimmen jener, die in ihrem Bereich

überdurchschnittliche Karrieren machten. Mit Blick auf die Justiz etwa bedeutet dies, dass vier Bundesrichter sowie zwei Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Wort kommen; Vertreterinnen und Vertreter kantonaler Instanzen dagegen fehlen. Auch wenn der grosse Einfluss hoher und höchster Gerichte und ihrer Angehörigen unbestritten ist, kann man sich gleichwohl fragen, ob die «Rechtskultur» wirklich nur (oder hauptsächlich) auf den oberen Etagen zuhause ist und wie sich die Internationalisierung in weniger glanzvollem, dafür alltagsnäherem Zusammenhang ausgewirkt hat. Umgekehrt hat es offensichtlich seinen Reiz, die rapportierten Beobachtungen und Einsichten bekannt zu machen, ja «grossen» Namen zuzuordnen zu können, doch hätte eine stärkere Öffnung dem Konzept der «Oral History» nicht widersprochen und es vielleicht auch erlaubt, weitere Aspekte in den Blick zu nehmen.

Vieles, so scheint es, ist selbstverständlich – nicht umsonst gehört der 1944 geborene Autor selbst zu der portraitierten Generation und teilt viele Eigenschaften mit seinen Gesprächspartnern, etwa die erwähnte Polyvalenz zwischen Akademie und Praxis oder die militärische Laufbahn. Selbstverständlich erscheint etwa, dass «Internationalisierung» häufig

«Amerikanisierung» bedeutet – DROLSHAMMER bildet dies durch zahlreiche Anglizismen auch stilistisch stringent ab. Die Begegnung mit dem Recht europäischer Nachbarstaaten und mit europäischem Recht kommt ebenfalls ausführlich zur Sprache, doch will es scheinen, dass hier die Notwendigkeit einen grösseren, die Neigung einen geringeren Anteil hat. Die heute sich abzeichnende, durch die Digitalisierung zugleich gesteigerte und sublimierte «Transnationalisierung» ist naturgemäss nur ganz am Rande ein Thema: Was eine Generation ausmacht, wird erst in der Perspektive der folgenden Generation erkennbar – der Rückblick lässt das Typische hervortreten. Unter diesem Aspekt ist das zusammenfassende, V. Kapitel «Bemerkenswertes aus den Gesprächen» besonders reizvoll. Es spricht jene Bereiche an, in denen sich ein Wandel vollzog, der zuweilen höchstens mittelbar mit «Internationalisierung» zu tun hat. Da ist vom «Umgang mit der englischen Sprache» die Rede, von der Stellung der Juristinnen, vom «Milizsystem, insbesondere Militär», und vom «Lernverfahren des «Learning by Doing» als Typikum dieser Juristengeneration. Auch hier versteht es DROLSHAMMER, seine Innenperspektive für Einsichten und Fragen fruchtbar zu machen, die sich Aussenstehenden – namentlich also: Jüngeren – wohl nicht ohne

weiteres erschlossen hätten. So etwa: Gibt es eine Verwandtschaft zwischen den Lernverfahren in der schweizerischen Milizarmee, wo sich viele der Befragten stark engagierten, und dem «Learning by Doing», das sie als Juristen einsetzten, wenn Neues – darunter: Internationales – an sie herantrat? Und wir dürfen weiterfragen: Wenn dies so wäre, was bedeutet es für die Zeit der «Professionalisierung», «Spezialisierung» und des institutionalisierten Lernens und Weiterbildens?

Die Welt der älteren Generation weist Aspekte auf, die der jüngeren vertraut und dennoch – oder gerade deswegen – unbewusst sind. So geht der Leser, von DROLSHAMMER geführt, über das weite Feld der «Internationalisierung» und findet dabei neben Anregungen zu diesem Thema auch das Portrait einer Generation von Juristen aus Fleisch und Blut und damit einen Ansatz, der versucht, zumindest retrospektiv den sich erinnernden Menschen hinter dem längst erledigten Fall wieder hervortreten zu lassen. Bereits dies, «aliquid novum», eröffnet eine neue Perspektive und lohnt die Lektüre dieses Buches.

LORENZ DROESE  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt  
Professor an der Universität Luzern